Satzung

des Vereins „LAG AktivRegion Eider-Treene-Sorge e.V.“[1,2]

§ 1
Name, Sitz, Entwicklungsbereich und Rechtsform

(1) Der Verein führt den Namen:

„LAG AktivRegion Eider-Treene-Sorge e.V.“

(2) Die Gebietskulisse der „LAG AktivRegion Eider-Treene-Sorge e.V.“ erstreckt sich anteilig über die Kreise Dithmarschen, Nordfriesland, Schleswig-Flensburg und Rendsburg-Eckernförde. Zugehörig sind die Ämter Arensharde, Eggebek, KLG Eider, Hohner Harde, Kropp-Stapelholm, Oeversee und Viöl.

Die Förderkulisse der „LAG AktivRegion Eider-Treene-Sorge e.V.“ umfasst die Ämter Arensharde, Eggebek, KLG Eider, Hohner Harde, Kropp-Stapelholm, Oeversee und Viöl.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere kommunale Gebietskörperschaften in die Gebiets- und Förderkulisse mit aufgenommen werden, sofern diese Kulissen weiterhin eine räumliche Einheit bilden.

Eine Änderung der Förderkulisse bedarf vorab der Zustimmung der Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 (VO (EU) 2021/1060).

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Erfde/Bargen und ist mit der **Nr. VR 2292 FL** in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2
Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Entwicklung und Umsetzung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung nach Art. 31 bis 33 der VO (EU) 2021/1060 und den jeweils geltenden EU-Verordnungen für die ELER-Förderperioden von 2014 bis 2022/25 sowie von 2023 bis 2027/2029.

[1] Nachfolgend auf „LAG“ oder „Lokale Aktionsgruppe“ genannt

[2] Wenn in dieser Satzung die männliche Begriffsform gewählt wird, so erfolgt dies aus Vereinfachungsgründen. Im Sinne einer Gleichbehandlung der Geschlechter ist stets auch die weibliche Begriffsform inbegriffen.

Der Verein übernimmt die Aufgabe der Lokalen Aktionsgruppe (Leader), er erstellt die von der örtlichen Bevölkerung betriebene Strategie für die lokale Entwicklung und führt sie durch.

§ 3
Ziele und Aufgaben

(1) Die LAG AktivRegion Eider-Treene-Sorge e.V. hat das Ziel, die von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung umzusetzen, in dem sie die von der örtlichen Bevölkerung betriebene Strategie für lokale Entwicklung (IES / Integrierte Entwicklungsstrategie) entwirft, durchführt und für deren Weiterentwicklung erforderliche Änderungen vornimmt.

(2) Der Verein ist somit Träger der lokalen Entwicklungsstrategie und für die Steuerung und ordnungsgemäße, EU-konforme Umsetzung, jedoch ohne die Aufgaben des Landesamtes für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (LLnL), sowie die regionale Zielerreichung verantwortlich.

(3) Die LAG AktivRegion Eider-Treene-Sorge e.V. beteiligt alle relevanten Akteure und die Bevölkerung bei der Planung, Umsetzung und Weiterentwicklung der Entwicklungsstrategie und informiert die Öffentlichkeit frühzeitig und umfassend über seine Arbeit.

(4) Durch die Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie soll ein dauerhafter Entwicklungsprozess in der Region angeschoben werden, der auch über die einzelnen EU-Förderperioden hinausgeht.

(5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Die Tätigkeit des Vereins ist dem demokratischen Rechtsstaat verpflichtet. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der Verein tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Mitgliedern die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Mitglieder von extremistischen Organisationen gleich welcher politischen Ausrichtung sowie Mitglieder rassistisch und fremdenfeindlich organisierter religiöser Gruppierungen oder Organisationen können nicht Mitglied des Vereins werden.

(6) Nach Art. 33 der VO (EU) 2021/1060 übernimmt die LAG AktivRegion Eider-Treene-Sorge e. V. folgende Aufgaben:

a) Den Aufbau von Kapazitäten der lokalen Akteur:innen zur Entwicklung und Durchführung von Vorhaben, einschließlich der Einrichtung, Steuerung und anteiligen öffentlichen Kofinanzierung des Regionalmanagements.

b) Das Ausarbeiten eines nicht diskriminierenden und transparenten – der Öffentlichkeit bekanntzugebenden – Auswahlverfahrens und von objektiven Kriterien für die Auswahl der Vorhaben, die Interessenkonflikte vermeiden und gewährleisten, dass mindestens 51 % der Stimmen in den Auswahlentscheidungen von Partner:innen stammen, bei denen es sich nicht um kommunale Gebietskörperschaften und Behörden handelt. Weiterhin darf keine einzelne Interessensgruppe die Entscheidungsfindung dominieren. Die Auswahlkriterien (Punktesystem, mit Festlegung einer Mindestpunktzahl) teilen sich auf in kernthemenspezifische und kernthemenübergreifende Kriterien. Für die Kooperationsprojekte werden zusätzliche Kriterien definiert.

Das Ergebnis der Auswahl und das Nichtvorhandensein von Interessenskonflikten bei den Mitgliedern der Ebene der Beschlussfassung, werden für jede einzelne Beschlussfassung schriftlich festgehalten und der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

c) Das Gewährleisten der Kohärenz mit der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung bei der Auswahl der Vorhaben durch Einstufung dieser Vorhaben nach ihrem Beitrag zur regionalen Zielerreichung und zur Einhaltung bzw. zur Erreichung der Ziele der Strategie durch eine laufende Steuerung und Überwachung der Erarbeitung und Umsetzung der Entwicklungsstrategie und der Projekte.
d) Die Ausarbeitung und Veröffentlichung von Aufrufen zur Einreichung von Vorschlägen oder eines fortlaufenden Verfahrens zur Einreichung von Projekten.
e) Die Entgegennahme von Anträgen auf Unterstützung und deren Bewertung.
f) Die Auswahl oder Ablehnung der eingereichten Vorhaben und die Festlegung der Höhe der Finanzmittel gem. den Festlegungen in der Strategie.
g) Die Begleitung der Umsetzung, der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Strategie für lokale Entwicklung und der unterstützten Vorhaben sowie die Durchführung spezifischer Bewertungstätigkeiten im Zusammenhang mit dieser Strategie durch ein eigenes Monitoring.
h) Die Berichterstattung gegenüber dem LLnL, dem Fachreferat des für Ländliche Entwicklung zuständigen Ministeriums und der Kommission. Die Berichtspflicht erfolgt durch die Erstellung von jährlichen Durchführungsberichten sowie den Fortschrittsberichten. Die Berichterstattung erfolgt nach den Vorgaben des Fachreferates des für Ländliche Entwicklung zuständigen Ministeriums jeweils zum 31.01. für das Vorjahr an das LLnL.
i) Die Übersendung einer Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben - mit Nachweisen - getrennt nach öffentlichen und privaten Einnahmen und öffentlicher und privater Verwendung an das LLnL jeweils mit der Vorlage des jährlichen Durchführungsberichtes jährlich zum 31.01. für das vorangegangene Kalenderjahr.
j) Die Beteiligung an dem schleswig-holsteinischen Regionen-Netzwerk sowie an nationalen und europäischen Netzwerken.
k) Die Sicherstellung der Transparenz und die Information der Öffentlichkeit.

§ 4
Mitglieder[2]der LAG

(1) Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus Vertreter:innen lokaler öffentlicher und privater sozioökonomischer Interessen.
Die unter §1 Abs.2 genannten kommunalen Körperschaften sind Mitglieder des Vereins. Wirtschafts- und Sozialpartner:innen, Verbände sowie sonstige juristische und natürliche Personen können Mitglieder des Vereins werden. Der Verein stellt eine repräsentative Gruppierung von Partner:innen aus unterschiedlichen sozioökonomischen Bereichen des Gebietes dar.

(2) Die Mitglieder müssen ihren Sitz oder Wirkungsbereich im Entwicklungsbereich gem. § 1 Abs. 2 haben.

(3) Kreise, Städte, Ämter, Gemeinden, Wirtschafts- und Sozialpartner:innen, Verbände sowie juristische Personen benennen jeweils eine natürliche Person als ständigen Vertreter:in.

(4) Die Aufnahme von neuen Mitgliedern erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag, welcher vom/von der Vereinsvorsitzenden oder dessen Vertreter:in gegenzuzeichnen ist.

(5) Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Diese Entscheidung, auch die Ablehnung der Aufnahme, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

(6) Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der/die Antragsteller:in innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

(7) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich oder per E-Mail zu informieren. Dazu gehört insbesondere die Mitteilung von Anschriftenänderungen oder die Änderung der Bankverbindung.

§ 5
Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:
 a) mit dem Tod des Mitglieds bzw. mit der Auflösung der juristischen Person,
 b) durch freiwilligen Austritt,
 c) durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der freiwillige Austritt kann nur durch eine an den Vorstand gerichtete, schriftliche Erklärung erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zulässig. Das Recht zu einer fristlosen Beendigung der Mitgliedschaft bei Vorliegen außerordentlicher Gründe bleibt unberührt.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt oder dem Verein einen Schaden zugefügt hat oder unbekannt verzogen ist, aus dem Verein ausschließen. Der Ausschluss aus dem Verein kann u.a. erfolgen bei Kundgabe rechtsextremer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Haltungen innerhalb und außerhalb des Vereins und der Mitgliedschaft in rechtsextremen und fremdenfeindlichen Parteien und Organisationen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Das Stimmverhältnis regelt § 10 (6).

(4) Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich vom Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Vorstand hat innerhalb von zwei Monaten ab Zugang des Einspruchs die Mitgliederversammlung zwecks Entscheidung über den

Ausschluss einzuberufen. Unterlässt der Vorstand die fristgerechte Einberufung der Mitgliederversammlung, so ist der Ausschließungsbeschluss des Vorstandes wirkungslos.

§ 6
Organe

(1) Organe des Vereins sind
1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der geschäftsführende Vorstand.

§ 7
Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand in Textform einzuladen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich. In der Einladung sind die Tagesordnung sowie Zeit und Ort der Sitzung anzugeben. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Einladung in Textform.. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Kontaktmöglichkeit gerichtet ist.
Eine Änderung der Tagesordnung ist nur möglich, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder, mindestens aber drei Mitglieder, eine Änderung der Tagesordnung beantragen.
Anträge auf Satzungsänderungen sind mindestens 2 Wochen vorher dem Vorstand schriftlich zu übermitteln und mit der Einladung zu verschicken.

Die Versammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig und verantwortlich für folgende Angelegenheiten:
a) Wahl des Vorstandes,
b) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes,
c) Entlastung des Vorstandes,
d) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmevertrages sowie über die Einberufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
e) Änderung der Gebietskulisse
f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
h) Verabschiedung der Integrierten Entwicklungsstrategie (IES) einschließlich wesentlicher Änderungen

(3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

(4) Die Sitzungen sind öffentlich.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom/von der Versammlungsleiter:in und Schriftführer:in zu unterschreiben ist.

(6) Der/die Vereinsvorsitzende:n kann beschließen, dass
 a) eine Mitgliederversammlung statt als Präsenzveranstaltung ganz oder teilweise als Online-Veranstaltung durchgeführt wird,
 b) Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit teilnehmen und ihre Mitgliedsrechte ganz oder teilweise im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen. Eine Teilnahme ausschließlich über Telefon ist ausgeschlossen. Der/die Vereinsvorsitzende regelt die Modalitäten von Onlineversammlungen und der elektronischen Ausübung von Mitgliedsrechten.
 c) Abweichend von §32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss oder eine Wahl ohne Durchführung einer Mitgliederversammlung gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden und bis zu dem vom/von der Vereinsvorsitzenden gesetzten Termin mindestens ein Drittel der Mitglieder ihre Stimmen mindestens in Textform abgegeben haben und der Beschluss/ das Wahlergebnis mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
 d) Die vorstehenden Regelungen gelten für alle anderen Vereinsorgane entsprechend.

§ 8
Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorstandsvorsitzenden geleitet. Bei Abwesenheit des/der Vorstandsvorsitzenden durch seine/ihre Stellvertreter:innen. Ansonsten kann eine Versammlungsleitung aus den Anwesenden gewählt werden.

(2) Bei regulären Vereinsangelegenheiten sind alle Mitglieder stimmberechtigt. Dabei hat jedes Mitglied eine Stimme.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 30 % der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder in einem anderen Entscheidungsgremium darf keine Interessengruppe die Entscheidungsfindung kontrollieren. Es ist sicherzustellen, dass die Vertreter:innen, die sich aus Gruppen öffentlicher und privater lokaler sozioökonomischer Interessen zusammensetzen, jeweils nur ein Stimmrecht von bis zu
49 % haben.

(4) Bei Beschlussunfähigkeit, die durch die Versammlungsleitung festzustellen ist, kann die Versammlung mit einer Frist von 15 Minuten neu einberufen werden. Die Versammlung ist dann beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Änderungen der Vereinssatzung benötigen eine 2/3-Mehrheit der Anwesenden aus der Mitgliederversammlung.

(6) Bei Beschlüssen zur Entwicklung und Umsetzung der von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung („Leader-Entscheidungen“), z.B. Beratung und Beschlussfassung zu Satzungs- oder wesentlichen Strategieänderungen

(IES), darf in der Mitgliederversammlung keine einzelne Interessengruppe die Entscheidungsfindung kontrollieren. Es ist sicherzustellen, dass die Vertreter, die sich aus Gruppen öffentlicher und privater lokaler sozioökonomischer Interessen zusammensetzen, jeweils nur ein Stimmrecht von bis zu 49 % haben.

(7) Ist ein Mitglied an der Teilnahme einer Mitgliederversammlung verhindert, so soll er/sie eine/n Stellvertreter:in benennen, welche/r als stimmberechtigtes Mitglied an dessen/deren Stelle an der Mitgliederversammlung teilnimmt.

§ 9
Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

a. der/die Vorsitzende, der/die gleichzeitig Vorstandsvorsitzende:r ist,
b. der/die 1. stellvertretende Vorsitzende,
c. der/die 2. stellvertretende Vorsitzende
d. der/die 3. stellvertretende Vorsitzende.

Der/Die Vorsitzende gemeinsam mit einem/einer Stellvertreter:in vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB.

Weitere 13 Personen bilden den erweiterten Vorstand.

Der Vorstand bildet sich aus den nachfolgenden 17 Vereinsmitgliedern:

1. sieben kommunalen Partner:innen, mit einem/einer Vertreter:in jeder kommunalen Körperschaft gem. § 1 Abs. 2. Jede/r Vertreter:in hat eine/n Stellvertreter:in und
2. neun nicht kommunalen Partner:innen aus den Reihen der Wirtschafts- und Sozialpartner:innen, Verbänden sowie sonstigen juristischen und privaten Personen. Jede/r Vertreter:in hat einen Stellvertreter:in.
3. sowie ein/e Jugendvertreter:in, welche/r bei Wahl in das Entscheidungsgremium nicht älter als 24 Jahre ist.

Diese werden durch die Mitgliederversammlung aus den Vereinsmitgliedern, die diesen Bereich repräsentieren, gewählt.

(2) Im Vorstand sind weder die kommunalen Gebietskörperschaften gemeinsam mit den Behörden noch eine einzelne Interessengruppe mit mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten.

(3) Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist mehrfach zulässig. Wählbar sind Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied des Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden.

(4) Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt, selbst wenn hierdurch die Amtsdauer von drei Jahren überschritten wird.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wird vom Vorstand ein andere/r Vertreter:in aus den Reihen der Mitglieder unter Berücksichtigung von Abs. 1 gewählt. Die Wahl des Ersatzmitglieds wird auf der nächsten

Mitgliederversammlung bestätigt.

(6) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann der Vorstand Empfehlungen an die Mitgliederversammlung beschließen.

(7) Das zuständige Amt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (LLnL) ist beratendes Mitglied des Vorstandes.

(8) Bei Abwesenheit oder Krankheit eines Vorstandsmitglieds fällt das Stimmrecht nebst aller weiteren Aufgaben an seine/Ihre durch die Mitgliederversammlung gewählte Stellvertreter:in.

(9) Die Mitglieder des Vorstandes können ihr Amt zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies mindestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem/der Vorsitzenden schriftlich angezeigt haben. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden.

§ 10
Arbeitsweise und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle vereinsinternen Angelegenheiten entsprechend der Satzung zuständig, sofern diese nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

(2) Der Vorstand ist zuständig und verantwortlich für folgende Aufgaben:
 a) Steuerung der Geschäftsführung und des LAG Managements durch eine Beitrags- und Geschäftsordnung,
 b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 c) Auswahl- und Entscheidung über die zu fördernden Projekte,
 d) Laufende Steuerung und Überwachung der Erarbeitung,Umsetzung und Änderung der Entwicklungsstrategie und der Projekte, auch unter Hinzuziehung von externen Beratern,
 e) den Einsatz von Arbeitskreisen,
 f) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
 g) Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen.

(3) Der Vorstand ist befugt, die Geschäftsführung (gem. § 12) mit vorgenannten Aufgaben, zu betrauen und diese auch an Dritte zu vergeben.

(4) Der Vorstand tritt so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch halbjährlich, zusammen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes dieses beantragen.

(5) Einladung, Tagesordnung und Beratungsunterlagen werden den Vorstandsmitgliedern spätestens eine Woche vor Sitzungsbeginn übermittelt. § 7 (1) Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes

anwesend sind. Der Anteil der nicht kommunalen Partner:innen, die an der Beschlussfassung mitwirken, muss mindestens 51 % betragen. Bei Beschlussunfähigkeit, die durch die Versammlungsleitung festzustellen ist, kann die Versammlung mit einer Frist von 15 Minuten neu einberufen werden. Die Versammlung ist dann beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Satz 2 gilt entsprechend.

(7) In Eilfällen können Beschlüsse, wenn kein Mitglied widerspricht, ohne Sitzung im Umlaufverfahren gefasst werden. Das Beschlussergebnis ist unverzüglich schriftlich niederzulegen und das Abstimmungsergebnis ist dem Vorstand mitzuteilen. Der Anteil der nicht kommunalen Partner, der an der Beschlussfassung Mitwirkenden muss mindestens 51 % betragen.

(8) Sollte im Einzelfall eine einvernehmliche Entscheidung nicht möglich sein, so ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Der Anteil der nicht kommunalen Partner der an der Beschlussfassung Mitwirkenden muss mindestens 51 % betragen.

(9) Zu den Sitzungen des Vorstandes können themenbezogen Mitglieder der Arbeits- und Projektgruppen, des Projektbeirates und weitere Fachleute beratend hinzugezogen werden.

(10) Die Sitzungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann analog zu § 35 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein ausgeschlossen werden.

(11) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, welche vom/ von der Versammlungsleiter:in und Schriftführer:in zu unterschreiben ist.

§ 11
Geschäftsführender Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
- dem/der Vereinsvorsitzenden, der/die gleichzeitig Vorstandsvorsitzende:r ist und
- drei Mitgliedern des Vorstandes.

Diese 4 Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes setzen sich zusammen aus:
- einem/r kommunalen Partner:in,
- drei nicht kommunalen Partner:innen aus den Reihen der Wirtschafts- und Sozialpartner:innen, Verbänden sowie sonstigen juristischen und privaten Personen.

(2) Das zuständige Amt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (LLnL) ist beratendes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

(3) Zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit bei Abwesenheit oder Krankheit eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands werden für den geschäftsführenden Vorstand jeweils ein/e kommunale/r Stellvertreter:in und ein/e nicht kommunale/r Stellvertreter:in gewählt.

§ 12

Zuständigkeiten des geschäftsführenden Vorstandes

(1) Der geschäftsführende Vorstand ist für die Vorbereitung der Vorstandssitzung gemeinsam mit dem LAG-Management zuständig.

(2) Der geschäftsführende Vorstand prüft die eingereichten Projektunterlagen auf Vollständigkeit und empfiehlt eine Bepunktung für die Projektbewertung im Vorstand der LAG AktivRegion Eider-Treene-Sorge e.V.

(3) In Zusammenarbeit mit dem LAG-Management werden Empfehlungen zur Strategieumsetzung an den Vorstand vorbereitet.

§ 13
Entschädigung

(1) Die Finanzierung der Entschädigung von Mitgliedern der Gremien der LAG erfolgt außerhalb der ELER-Förderung.

(2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes der AktivRegion Eider-Treene-Sorge erhalten jeweils eine pauschale Entschädigung für die Ihnen entstehenden Aufwendungen.

a) Dem/Der 1. Vereinsvorsitzenden wird monatlich eine Entschädigung in Höhe von 150,00 € gewährt.
b) Im Vertretungsfalle erhält der/die Stellvertreter:in für jeden Tag seiner/ihrer Vertretungstätigkeit ein Dreißigstel der monatlich gewährten Entschädigung des/der Vorstandsvorsitzenden.
c) Die übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erhalten für jede Teilnahme an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 €.
d) Die Mitglieder des Regionalbudget-Auswahlgremiums, mit Ausnahmen des/der 1. Vereinsvorsitzenden, erhalten für jede Sitzungsteilnahme eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 €.

(3) Alle Wirtschafts- und Sozialpartner:innen im Vorstand, mit Ausnahme des/der 1. Vereinsvorsitzenden, erhalten für jede Teilnahme an den Sitzungen des Vorstandes eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 45,00 € pro Sitzung..

(4) Allen Wirtschafts- und Sozialpartner:innen im Vorstand, mit der Ausnahme des/der 1. Vereinsvorsitzenden, werden die Fahrtkosten zu den Vorstandssitzungen erstattet. Die PKW-Nutzung wird mit 0,30 € pro Kilometer anerkannt. Eine entsprechende Entschädigung wird gezahlt, soweit keine anderweitige Erstattung möglich ist.

(5) Ausgenommen von den Aufwendungsentschädigungen sind hauptamtliche Funktionsträger:innen.

§ 14
Geschäftsführung / LAG-Management

(1) Die Geschäftsführung / das LAG Management ist zuständig und verantwortlich für folgende Angelegenheit:

a) Zuarbeit zu den Gremien des Vereins,
b) operative Umsetzung, Steuerung und Weiterentwicklung der integrierten Entwicklungsstrategie,
c) inhaltliche und sektorenübergreifende Koordinierung von Projekten, Vorbereitung von Entscheidungen des Vereins,
d) Berücksichtigung übergeordneter Planungen von Kreis / Land sowie der Ziele der Programmplanungen,
e) Beratung und Betreuung der Antragsteller:innen,
f) Schnittstelle zum LLnL und dem Fachreferat des für Ländliche Entwicklung zuständigen Ministeriums,
g) Unterstützung bei der Berichterstattung gegenüber den Gremien des Vereins, dem LLnL, dem Fachreferat des für Ländliche Entwicklung zuständigen Ministeriums, der Verwaltungsbehörde, dem BMLEH und der Kommission,
h) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit inklusive der Einhaltung der Publizitätsvorschriften,
i) Unterstützung bei der Beteiligung an dem schleswig-holsteinischen Regionen-Netzwerk sowie an nationalen und europäischen Netzwerken,
j) Selbstevaluierung und Zuarbeit für ein Monitoring und eine Programmevaluierung,
k) Schriftführung bei den Sitzungen der Ebene der Beschlussfassung.

(2) Die Geschäftsführung ist für die verwaltungsmäßige Erledigung der Aufgaben und den Geschäftsablauf verantwortlich. Der Vorstand kann der Geschäftsführung durch Beschluss bestimmte Aufgaben übertragen und diese auch jederzeit wieder entziehen. Die Gesamtverantwortung hinsichtlich der Führung der Geschäfte verbleibt beim Vorstand. Die Geschäftsführung hat den Vorstand laufend zu unterrichten.

(3) Die Geschäftsführung nimmt mit einem/r Vertreter:in in beratender Funktion an der Mitgliederversammlung und an den Sitzungen des Vorstandes teil.

§ 15
Verwaltungsstellen

(1) Das LLnL hat beratende Funktion für die LAG AktivRegion Eider-Treene-Sorge e.V. und ist beratend im Vorstand / Entscheidungsgremium vertreten. Es informiert in diesem Rahmen über Fördermöglichkeiten. Das LLnL stellt den EU-konformen Einsatz der Fördermittel durch die LAG AktivRegion Eider-Treene-Sorge e.V. sicher und dient als Schnittstelle zu den Ministerien.

§ 16
Arbeits- und Projektgruppen

(1) Der Vorstand kann zur Vorbereitung mehrerer oder einzelner Projekte Arbeitsgruppen einsetzen. In die Arbeitsgruppen sollen möglichst die für die Umsetzung der integrierten Entwicklungsstrategie bzw. eines Projektes relevanten Mitglieder berufen werden. Der Kreis der Mitglieder der Arbeitsgruppen ist dabei nicht auf die Mitglieder der LAG AktivRegion Eider-Treene-Sorge e.V. begrenzt. Zur Mitarbeit in diesen Arbeitsgruppen werden vielmehr alle juristischen und natürlichen Personen des Entwicklungsgebietes – gem. § 1 Abs. 2 – eingeladen, die sich für die Zielsetzung der LAG AktivRegion Eider-Treene-Sorge e.V. engagieren wollen.

(2) Die einzelnen Arbeitsgruppen können durch Beschluss des Vorstandes aufgelöst werden.

§ 17
Mitgliedsbeiträge und Finanzierung

(1) Mitgliedsbeiträge können erhoben werden. Näheres regelt die Beitragsordnung der LAG AktivRegion Eider-Treene-Sorge e.V.

(2) Die Finanzierung der Geschäftsführung erfolgt durch anteilige Förderung. Die Kofinanzierung der Geschäftsführung erfolgt durch die kommunalen Mitglieder.

(3) Die ungedeckten Kosten einzelner Projekte sind von den jeweiligen Maßnahmenträgern zu finanzieren (Kofinanzierung zur Förderung).

(4) Die Verwendung der Mittel unterliegt der Kontrolle der zuständigen Prüfungsbehörden des Landes und der Europäischen Union.

§ 18
Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 19
Datenschutz

(1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder sowie von Projektträger:innen und weiteren Beteiligten ausschließlich im Rahmen der geltenden Datenschutzgesetze, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
(2) Zweck der Datenverarbeitung ist die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins, vornehmlich die Durchführung von Mitgliederversammlungen, die Projektabwicklung, die Kommunikation mit Fördermittelgebern sowie die Öffentlichkeitsarbeit.
(3) Die Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies zur Erfüllung der Vereinszwecke und gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich ist. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder zur Erfüllung der Vereinsaufgaben

notwendig ist.

(4) Die betroffenen Personen haben das Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung sowie auf Widerspruch gegen die Verarbeitung und Datenübertragbarkeit gemäß den Bestimmungen der DSGVO.

(5) Die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten ist nicht erforderlich. Der Vorstand stellt sicher, dass die datenschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden und steht für Rückfragen zur Verfügung.

(6) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Mitgliedschaft und zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins. Eine gesonderte Einwilligung wird nur eingeholt, sofern dies gesetzlich erforderlich ist.

§ 20
Auflösung des Vereins

(1) Der Verein hat zu gewährleisten, dass die satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins ELER-konform mindestens bis 2029 sicherzustellen sind.

(2) Die Fördermittel sind keine Vereinsmittel.

(3) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(4) Wird der Verein aufgelöst, so sind die evtl. vorhandenen Finanz- und Vermögenswerte des Vereins nach Maßgabe eines Verteilungsschlüssels an die Mitglieder zu verteilen, mit Ausnahme der Fördermittel. Der Verteilungsbeschluss durch die Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Erfde/Bargen, 09.12.2025

Vorsitzender